



FamRB - Der Familien-Rechts-Berater 11/2014, S. 418-425

## Alles wird gut! Wird alles gut?

### Rechtssystematische Verortung und verfassungsrechtliche Bezüge der gerichtlichen Anordnung des paritätischen Wechselmodells (Teil 1)

Das Wechselmodell (paritätische Doppelresidenz) boomt und ist zzt. eines der aktuellsten Themen in Theorie und Praxis des deutschen Familienrechts. Umso erstaunlicher ist es, dass der Frage, ob das Wechselmodell die elterliche Sorge oder das Umgangsrecht berührt, bisher wenig Bedeutung beigemessen worden ist. Der vorliegende Beitrag behandelt die Frage der rechtssystematischen Verortung dieses Betreuungsmodells, das im BGB nicht explizit vorgesehen ist, und seine gerichtlichen Anordnungsmöglichkeiten de lege lata (Teil 1). Es werden die verfassungsrechtlichen Bezüge aufgezeigt und ein Vorschlag für eine gesetzliche Neuregelung gemacht (Teil 2). Ein Ausblick auf die Entwicklungsperspektiven nach einer erwarteten Grundsatzentscheidung des BGH zeigt, dass auf jeden Fall Bewegung in der Diskussion um das Wechselmodell ist.

I. Was bisher geschah ...

Dem **AG Hannover (2000)**[1] gebührt der Ruhm, sich erstmals in einer veröffentlichten Entscheidung mit der Frage des Kindeswohls im paritätischen Wechselmodell und der Bedeutung des verfassungsrechtlichen Elternrechts im Residenzmodell explizit befasst zu haben. Es folgte über ein Jahrzehnt OLG-Rechtsprechung mit höchst widersprüchlicher, inkonsistenter und teilweise nicht nachvollziehbarer Argumentation.[2] Viele der Vorurteile gegen das Wechselmodell sind durch empirische Forschungsstudien widerlegt, andere entkräftet der "gesunde Menschenverstand"

[Seite 419]

[3] Das Wechselmodell boomt in der Praxis und beschäftigt zunehmend auch die Familiengerichte.[4]

Die Gerichte haben der Überlegung, ob die Anordnung der Betreuung im Wechselmodell eine Frage der elterlichen Sorge oder des Umgangsrechts sei, bisher wenig Bedeutung beigemessen. Fünf Anordnungsvarianten sind in der Rechtsprechung anzutreffen, drei im Verfahren um elterliche Sorge bzw. Aufenthaltsbestimmungsrecht, zwei im Bereich des Umgangsrechts:

#### 1. Alternierendes Aufenthaltsbestimmungsrecht

Im Verfahren um die elterliche Sorge wird ein paritätisches Wechselmodell durch Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts im alternierenden wöchentlichen Wechsel angeordnet, z.B. **OLG Schleswig (2013)**[5].

#### 2. Einseitige Sorgerechtszuweisung

Im Sorgerechtsverfahren wird das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf denjenigen Elternteil übertragen, der das Wechselmodell befürwortet, fördert und für dessen Umsetzung einsteht, z.B. **OLG Jena (2011)**[6].

#### 3. Sorgerechtsentzug

Über den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach § 1666 Abs. 1 BGB wegen Kindeswohlgefährdung durch den Streit um den Betreuungsmodus, wird das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf das Jugendamt übertragen, das die alternierenden Betreuung im Wechselmodell garantiert, z.B. **OLG Brandenburg (2010)**[7].

#### 4. "Etikettenschwindel" im Umgangsrecht

Im Umgangsrechtsverfahren wird ein paritätisches Wechselmodell (50 : 50 %) abgelehnt, sodann ein Wechselmodell mit asymmetrischer Zeitverteilung (z.B. 65 : 45 %) angeordnet, welches aber "Residenzmodell" genannt wird, z.B. **OLG Koblenz (2010)**[8], **OLG Karlsruhe (2013)**[9].

#### 5. Paritätische Umgangsregelung

Im Umgangsrechtsverfahren werden den Eltern 50 : 50 % der Betreuungszeitanteile, unter Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge, zugewiesen, z.B. **KG (2012)**[10], so auch **AG Erfurt (2012)**[11], **(2014)**[12] und **AG Heidelberg (2014)**[13].

Das **OLG Brandenburg (2012)**[14] hatte dem entgegen die Anordnung des Wechselmodells im Wege des Umgangsrechts durch das **AG Potsdam (2011)**[15] für rechtlich nicht zulässig erklärt, obwohl das Kindeswohl es forderte. Das OLG sah die *rechtliche Anordnungsmöglichkeit* nicht gegeben, die Rechtsbeschwerde zum BGH wurde zugelassen, aber nicht eingelegt. Auch das **OLG Schleswig (2013)**,[16] das ein Wechselmodell im Verfahren um das Sorgerecht angeordnet hat, hatte die Rechtsbeschwerde zugelassen, die nicht eingelegt wurde. Nun hat als drittes das **OLG Koblenz (2014)**[17] in einem Wechselmodell-Umgangsverfahren die Rechtsbeschwerde nach § 70 Abs. 1, 2 FamFG wegen divergierender Rechtsprechung und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage zugelassen (S. 8) - diesmal wurde sie eingelegt. Das OLG vertrat dabei die Auffassung: *"Die Anordnung eines Paritätsmodells gegen den ausdrücklichen Willen eines Elternteils im Rahmen einer Umgangsregelung kommt ebenso wenig in Betracht wie unter Anwendung von § 1671 BGB."* (S. 6) Das Verfahren liegt dem **BGH** vor und die Frage der rechtlichen Anordnungsmöglichkeit des Wechselmodells harrt höchstrichterlicher Entscheidung.

Dies ist Anlass, den Fragen auf den Grund zu gehen, ob und wie das Wechselmodell de lege lata gerichtlich angeordnet[18] werden kann (II.), ob es rechtssystematisch eine Frage der elterlichen Sorge oder des Umgangsrechts ist (III.), welche Bedeutung bei der Auslegung einfachen Rechts verfassungsrechtliche Aspekte und Europäische Menschenrechte haben (IV.), und die Notwendigkeit einer gesetzlichen Neuregelung zu diskutieren sowie einen Ausblick auf die anstehende Entscheidung des BGH zu wagen (V.).

## II. Anordnungsmöglichkeiten des Wechselmodells (de lege lata)

Obwohl das Recht der elterlichen Sorge (§§ 1626 ff. BGB) und das Umgangsrecht (§§ 1684 ff. BGB) zwei systematisch getrennte Rechtsgebiete sind, werden in der Gerichtspraxis Wechselmodellentscheidungen sowohl in Sorgerechts-, als auch in Umgangsrechtsverfahren getroffen. Die oben aufgeführten fünf Anordnungsvarianten werden im Folgenden näher erläutert:

### 1. Wechselmodell durch alternierende Zuweisung des Aufenthaltsbestimmungsrechts, § 1671 Abs. 1 BGB

§ 1671 Abs. 1 BGB erlaubt dem Familiengericht, dass es dem antragstellenden Elternteil *"... einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt."* Dieser Wortlaut scheint zunächst gegen ein Wechselmodell zu sprechen, es kommt in dieser Vorschrift nicht ausdrücklich vor. Hier besteht

[Seite 420]

eine **nicht beabsichtigte Regelungslücke** im Gesetz. Als § 1671 BGB gefasst wurde, hat der Gesetzgeber nicht über das Wechselmodell nachgedacht; es war weder im öffentlichen Bewusstsein noch Thema in den parlamentarischen Beratungen. Das Wechselmodell ist in Deutschland erst in den vergangenen Jahren als Betreuungsalternative aufgekommen, wird in der Praxis bei Konsens der Eltern unabhängig von Gesetz und Recht gelebt und erst seit einigen Jahren häufen sich die Forderungen an die Gerichte nach angeordneter Wechselmodellbetreuung. Unplanmäßige Regelungslücken im Gesetz sind system- und grundrechtskonform durch Auslegung und Analogie zu schließen.

In der **Anwendungspraxis** des § 1671 BGB kann partielle Alleinsorge angeordnet werden, bezogen auf die Bereiche, in denen unüberwindbare Konflikte herrschen. Anhaltspunkte dafür, welche Bereiche abgetrennt werden können, ergeben sich u.a. aus § 1631 Abs. 1 BGB: *"Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen."* Das Aufenthaltsbestimmungsrecht kann unbestritten durch gerichtliche Entscheidung vom Rest der elterlichen Sorge abgespalten und einem Elternteil allein zugewiesen werden, um ein Residenzmodell zu verwirklichen, wenn dies *"dem Wohl des Kindes am besten entspricht"* (§ 1671 Abs. 2. Ziff. 2 BGB). Die übrigen Aspekte der elterlichen Sorge bleiben dann beiden Eltern gemeinsam. In analoger Weise kann geregelt werden, das Aufenthaltsbestimmungsrecht *abwechselnd* und die anderen Bereiche der Personensorge weiterhin gemeinsam auszuüben, wenn dies dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

§ 1671 BGB besagt, wie das Gericht elterliche Sorge regeln soll, wenn die Eltern nicht mehr zusammen leben. Dabei formuliert die Norm erstens den Rechtsgedanken des **vorrangigen**, autonomen Rechts der Eltern, die Sorgeregelung **konsensual** zu bestimmen (Abs. 2 Satz 1) und zweitens, die **subsidiäre gerichtliche Entscheidungsgewalt** darüber. Für die gerichtliche Entscheidung ist das Kindeswohl in beiden Varianten der einzige Entscheidungsmaßstab (§ 1697a BGB) (Abs. 2 Satz 2).

Nun gilt es den **Rechtsgedanken aus § 1671 BGB** analog auf das Wechselmodell zu übertragen: Unbestritten können Eltern außergerichtlich *konsensual* ein Wechselmodell vereinbaren, in dem sich Kinder alternierend bei den Eltern aufhalten, von ihnen abwechselnd gepflegt, erzogen und beaufsichtigt werden.[19] In diesem Fall liegt die gemeinsame *rechtliche* elterliche Sorge - einschließlich des Aufenthaltsbestimmungsrechts - kontinuierlich bei beiden Eltern und die *physische* elterliche Sorge alterniert in der verabredeten Wechselfrequenz. Im *strittigen* Fall kann die rechtliche Konstruktion parallel gestaltet werden: Die *rechtliche* elterliche Sorge, mit Ausnahme des Aufenthaltsbestimmungsrechts, bleibt kontinuierlich bei beiden Eltern, das Aufenthaltsbestimmungsrecht alterniert mit dem Kind und der *physischen* elterlichen Sorge. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht wird den Eltern, entsprechend der vom Gericht anhand des Kindeswohls zu bestimmenden Wechselfrequenz, alternierend zugewiesen. Als **Entscheidungsmaßstab** gilt **§ 1671 Abs. 2 Ziff. 2 BGB analog**. Danach ist das Wechselmodell anzuordnen, wenn zu erwarten ist, dass es dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Das **Kindeswohl** ist der vom BVerfG stets angemahnte *alleinige* Entscheidungsmaßstab für die Regelung der elterlichen Sorge. Keinesfalls erfordert das Kindeswohl in allen Fällen ein Wechselmodell, dies wird auch in der aktuellen Debatte nicht ernsthaft gefordert. Aber in sehr vielen Fällen dürfte das Kindeswohl für eine abwechselnde Betreuung sprechen.

In der Rechtsprechung gibt es Einwände gegen das alternierende Aufenthaltsbestimmungsrecht. So hat das **OLG**

**Brandenburg** (2012)[20] eingewandt, dass das Gericht *"gem. § 1671 Abs. 2 BGB zwar das Recht zur Aufenthaltsbestimmung einem Elternteil übertragen kann, nicht jedoch dazu befugt ist, dieses Recht anstelle der Eltern auszuüben."* So argumentiert auch die eine Anordnungsmöglichkeit für das Wechselmodell ablehnende Stellungnahme der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags (DFGT)[21] (a.A. die Teilnehmer/innen des Arbeitskreises zum Wechselmodell,DFGT 2013[22]).Damit soll der Rechtsprechung des **BVerfG (2002)**[23] Rechnung getragen werden, aber der Argumentation liegen gleich mehrere Denkfehler zugrunde:

(1) Das Gericht übt im o.g. Modell (Abb. 2) das Aufenthaltsbestimmungsrecht nicht *anstelle* der Eltern aus, denn es bestimmt *nicht wie* der Aufenthalt der Kinder zu bestimmen sei und *nicht wo* das Kind sich aufhalten soll, sondern es ordnet an, *wer* das Aufenthaltsbestimmungsrecht *wann* inne hat, nämlich Mutter und Vater abwechselnd, einer zeitlichen Frequenz folgend. Dabei wird zwar davon ausgegangen, dass die Eltern i.d.R. in der ihnen zustehenden Zeit den Aufenthalt jeweils bei sich bestimmen werden, sie können aber ebenso gut den Aufenthalt beim anderen Elternteil (wenn sie Betreuungszeiten tauschen) oder bei einem Dritten bestimmen (wenn die Kinder zu den Großeltern fahren). Mit anderen Worten: Das Gericht kann die elterliche Sorge nach § 1671 Abs. 1 BGB nur auf einen Elternteil "allein" übertragen - das soll es auch, aber nicht "kontinuierlich allein", sondern "abwechselnd allein". Hierzu kommt im Ergebnis auch Gutjahr[24], der zur rechtlichen Ausgestaltung eines gerichtlichen Vergleichs über Wechselmodellbetreuung die *"zeitliche Aufteilung der elterlichen Sorge"* dergestalt vorschlägt, *"das Aufenthaltsbestimmungsrecht solle in den geraden Kalenderwochen von dem einen und in den ungeraden Kalenderwochen von dem anderen Elternteil ausgeübt werden."*

(2) Die zitierte Entscheidung des BVerfG betraf nicht das Aufenthaltsbestimmungsrecht, sondern befasste sich

[Seite 421]

mit der Schulwahl für die bevorstehende Einschulung eines Kindes. Es ging folglich nicht um eine Sorgerechtsübertragung nach § 1671 BGB, sondern um eine Entscheidung bei Uneinigkeit der Eltern nach § 1628 BGB.

(3) Dass der Verweis auf das BVerfG in der Diskussion um das Wechselmodell nicht angemessen ist, zeigt auch folgende Betrachtung: Im Residenzmodell wird durch *jede* Regelung des Umgangsrechts ganz selbstverständlich und viel weiter gehend als durch ein Wechselmodell in das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Eltern bzw. des allein aufenthaltsbestimmungsberechtigten Elternteils konkret gestaltend eingegriffen. In jedem Umgangsbeschluss wird nicht das *wer*, sondern das *wie* geregelt, nämlich wie und wo der Aufenthalt des Kindes in den Umgangszeiten sein soll. Ganz selbstverständlich hat der Gesetzgeber hier eine gerichtliche Gestaltungsbefugnis der Ausübung eines Teils der elterlichen Sorge vorgesehen. Nach § 1684 Abs. 3 BGB kann sogar vorübergehend das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf eine/n Umgangspfleger/in übertragen werden, der/die befugt ist, für das Kind *"für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen"* (§ 1684 Abs. 3 Satz 4 BGB). Dies ist sogar ein doppelter Eingriff in das *wie* und *wer* eines Teils der elterlichen Sorge, nämlich des Aufenthaltsbestimmungsrechts, und dieser Eingriff scheitert nicht am verfassungsmäßigen Elternrecht, sondern ist aus Gründen des Kindeswohls unbedingt geboten.

Die abwechselnde Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts ist also möglich, **grundrechtskonform** und keineswegs neu oder systemfremd.

Die aufgezeigte Möglichkeit der analogen Auslegung des § 1671 BGB eröffnet den Gerichten die Möglichkeit, *im Rahmen der bestehenden Gesetze* das Wechselmodell im Sorgerechtsstreit anzuordnen. Dennoch haben das **OLG Düsseldorf (2011)**[25] und das **OLG Brandenburg (2012)**[26] formuliert, dass sie ein Wechselmodell anordnen würden, sich durch den Wortlaut des § 1671 BGB jedoch daran gehindert sehen. Für das **OLG Koblenz (2014)**[27] war dies der Grund, den BGH zu rufen. Nach Auffassung des **KG (2012)**[28] sei es zwar durchaus denkbar *"das Aufenthaltsbestimmungsrecht im wöchentlichen Wechsel zwischen den Eltern aufzuteilen. Dieser Weg ist aber nach Auffassung des Senats rechtlich bedenklich, weil ein derartiger Eingriff in das Sorgerecht kaum gerechtfertigt erscheint; er ist aber auch vor allem völlig unpraktikabel."* (Rz. 11). Das KG hat daher als "milderes Mittel" bei Fortbestehen des gemeinsamen Aufenthaltsbestimmungsrechts den wöchentlichen Wechsel in einer Umgangsregelung festgeschrieben, womit ein Eingriff in die elterliche Sorge nicht mehr erforderlich sei (obwohl dies, wie oben (3.) dargelegt, natürlich auch ein Eingriff in die elterliche Sorge ist).

2. Wechselmodell durch einseitige Zuweisung des Aufenthaltsbestimmungsrechts, § 1671 Abs. 1 BGB

Demjenigen Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu übertragen, der das Wechselmodell befürwortet, z.B. **OLG Jena (2011)**[29], ist nur eine **Scheinlösung**. Auch wenn dessen größere Bindungstoleranz (Akzeptanz der engen kindlichen Bindung an beide Eltern), größere Förderkompetenz (Förderung gleichberechtigter Kontakte zu beiden Eltern, Ermöglichung der Partizipation an elterlichen Ressourcen mütterlicher- und väterlicherseits) und damit letztendlich dessen bessere Erziehungsfähigkeit (kindzentriertes Denken, Suche nach Ausgleich statt Konfrontation etc.) diese Anordnung verlangt. Eine *Scheinlösung* deswegen, da das, was eigentlich gewollt wird (paritätische Betreuung), nicht angeordnet, sondern dem "good will" des zuverlässiger erscheinenden Elternteils überantwortet wird, und das, was man nicht will, nämlich die Übermachtstellung des Inhabers des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechts, formal angeordnet wird, in der Hoffnung darauf, dass dieser es nicht ausnutzen wird. Hier kapituliert die Rechtsprechung, wenn Gerichte meinen, nicht anordnen zu können, was sie anordnen wollen, und den Kindern wird der notwendige und verfassungsrechtlich gebotene rechtliche Schutz versagt.

3. Wechselmodell durch Entzug der elterlichen Sorge, § 1666 BGB

Durch Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts *beider* Eltern nach § 1666 Abs. 1 BGB und Übertragung auf das Jugendamt

als Amtsvormund, können Gerichte **bei hochstrittigen Eltern** die Betreuung im Wechselmodell sicherstellen. Im Fall des **OLG Brandenburg (2010)**[30] stritten die Eltern hochgradig und über Jahre um das Betreuungsmodell, *"blockierten sich und den jeweils anderen auf Grund individueller Egoismen und teilweise auch nur aus Trotz"* (Rz. 7). Der knapp 8-jährige Junge wollte das paritätische Wechselmodell fortsetzen, die Sachverständige sah eine Gefährdung des Kindeswohls durch das Konfliktverhalten der Eltern und befürchtete weitergehende Verletzungen des Kindeswohls, wenn der wohl überlegte und begründete Wille des Kindes nicht berücksichtigt würde. Dies rechtfertigte nach Überzeugung des Gerichts den teilweisen Entzug der elterlichen Sorge: *"Eine Gefährdung des Wohls des Kindes D liegt darin, dass die Kindeseltern auf Grund ihres immer noch auf der Trennungsebene ausgetragenen Streites die Bedürfnisse ihres Kindes nicht zu erkennen vermögen."* (Rz. 22) Die Eltern seien zur Kooperation gehalten (Rz. 25) und das Jugendamt solle die 14-tägige alternierende Betreuung durch Mutter und Vater sicherstellen.

Die Anordnungsvariante nach § 1666 BGB setzt einen **wesentlich strengeren Entscheidungsmaßstab** voraus als die nach § 1671 BGB: Es genügt nicht, dass das Wechselmodell *dem Kindeswohl am besten entspricht* (§ 1671 Abs. 2 Ziff. 2 BGB), sondern die unterbliebene paritätische Betreuung, der Streit der Eltern über die Betreuungsmodalitäten müssen das *körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden*. Diese hohe Anordnungshürde dürfte bei sog. hochstrittigen Eltern jedoch regelmäßig erreicht werden. Das BGB (Kindeswohl) sowie die Grundrechte

[Seite 422]

von Eltern und Kindern (s. Teil III.) verlangen, dass Gerichte häufiger diesen ihnen durch das Gesetz eröffneten Weg auch gehen, anstatt vor sog. Hochstrittigkeit (die nicht selten Verfahrenstaktik ist) zu kapitulieren und einen Elternteil (häufig ist dieser gerade *nicht* der primäre Aggressor im Elternkonflikt) aus der Nachtrennungsfamilie dauerhaft auszuschließen. Dennoch ist dies keine Anordnungsvariante für die Mehrheit der Trennungsfamilien.

#### 4. Wechselmodell durch Regelung des Umgangsrechts, § 1684 Abs. 1 BGB

Wenn Kinder mindestens ein Drittel (bis zur Hälfte) ihrer Zeit bei jedem Elternteil sind und diese Zeit auch den gemeinsamen Alltag umfasst, wird auch im Umgangsrecht ein Wechselmodell praktiziert.

Die Anordnung paritätischer Umgangszeiten widerspricht weder dem Wortlaut noch dem Sinn des § 1684 BGB und wird in vielen Fällen durch das Kindeswohl geboten sein. § 1684 Abs. 1 Halbs. 1 BGB lautet: *"Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; ..."* Es heißt nicht: "Das Kind hat das Recht auf Umgang mit dem Elternteil, bei dem es nicht seinen Lebensmittelpunkt hat." Ein Umgangsrecht haben im Residenzmodell *beide* Eltern, d.h. der Residenzelternteil und der Nichtresidenzelternteil, auch wenn man dies in der Praxis nur bei letzterem so nennt.[31] Das Umgangsrecht hängt also nicht von der Praktizierung eines bestimmten Betreuungsmodells (auch nicht des Residenzmodells) ab (so auch das **AG Erfurt [2014]**[32]). Für Gerichte ist die Anordnung des Wechselmodells im Wege des Umgangsrechts einfacher als im Sorgerecht, denn sie können **in Umgangsrechtsverfahren von Amts wegen Regelungen treffen**, während sie im sorgerechtlichen Verfahren an die Anträge der Beteiligten gebunden sind.

Die Anordnung des Wechselmodells im Umgangsrecht ist keine dem Rechtssystem neue oder gar zuwiderlaufende Handhabung. Es sind lediglich graduelle Unterschiede, worin sich ein Wechselmodell mit asymmetrischer Zeitverteilung (z.B. 35 : 65 %) von einem Residenzmodell mit erweitertem Umgangsrecht (z.B. 30 : 70 %) unterscheidet. Der **BGH (2014)**[33] hat in seiner Entscheidung zum Unterhaltsrecht im Wechselmodell ausgeführt, dass die zeitliche Betreuungsquote nicht allein ausschlaggebend für die Annahme eines paritätischen Wechselmodells sei, sondern nur *"Indizwirkung"* habe (Rz. 30). Zusätzliche Bedeutung soll *"die Strukturierung des kindlichen Tagesablaufs in den Morgen- und Abendstunden"* haben (Rz. 20) sowie die Übernahme von *"organisatorische Aufgaben der Kindesbetreuung (...)* namentlich die Beschaffung von Kleidung, Schultensilien sowie die Regelung der Teilnahme an außerschulischen Aktivitäten wie Sport- und Musikunterricht" (Rz. 31). Letzteres sind Fragen der tatsächlichen Ausübung elterlicher Verantwortung, die gerichtlicher Anordnung verschlossen sind. Was jedoch angeordnet wird, ist die Anzahl der Nächte beim jeweiligen Elternteil und der prozentuale Betreuungszeitanteil.

Die Anordnung des Umgangsrechts hat - wie die Regelung der elterlichen Sorge - allein die Verwirklichung des **Kindeswohls** zum Ziel. Wenn das Kindeswohl es gebietet, ungefähr gleich viel Zeit mit beiden Eltern zu verbringen, kann der Umgang nicht nur dementsprechend angeordnet werden, sondern dann *muss* er so angeordnet werden. Hierdurch wird auch nicht das Aufenthaltsbestimmungsrecht eines Elternteils verletzt (s.o. I. 1.).

Bei der Anordnung asymmetrischer Wechselmodellbetreuung sieht kein Gericht ein Problem. Nur in der Frage, ob im Rahmen eines Umgangsrechtsverfahrens eine paritätische Betreuung im Wechselmodell angeordnet werden kann oder ob dies die Befugnisse des Gerichts im Rahmen des § 1684 Abs. 3 BGB übersteigt, ist die Rechtsprechung uneins, weswegen diese beiden Varianten gesondert behandelt werden:

##### a) Wechselmodell mit asymmetrischen Betreuungszeitanteilen

Das **OLG Koblenz (2010)**[34] hat das beantragte paritätische Wechselmodell mit 7 : 7 Tagen (1 Wechsel pro Woche) abgelehnt und stattdessen "Umgangsrecht im Residenzmodell" mit 6 : 8 Tagen (3 Wechsel pro Woche) angeordnet. Durch den faktischen Unterschied von 2-3 Betreuungstagen pro Monat sollen die für ein paritätisches Wechselmodell vom OLG angenommenen vermeintlichen rechtlichen Anordnungshindernisse sowie vermeintlich entgegenstehende Kindeswohlbelange plötzlich keine Rolle mehr spielen. Das **OLG Karlsruhe (2013)**[35] hat eine Woche Betreuung durch den Vater im Monat (plus ein Wochenende, plus die Hälfte der Ferien) als kindeswohlgerechten Umgang im Residenzmodell angeordnet. Indem das Gericht die vom Kindeswohl gebotene Betreuungsregelung nicht "Wechselmodell mit asymmetrischer Betreuungszeit" genannt

hat, sondern "Residenzmodell mit erweitertem Umgangskontakt" ("Etikettenschwindel"), konnte es die mangelnde Zustimmung der Mutter ignorieren, denn Umgangsregelungen sind selbstverständlich *niemals* von der Zustimmung des anderen Elternteils abhängig. Dies zeigt die Absurdität der Annahme, ein Wechselmodell wäre gegen den Willen eines Elternteils nicht möglich: Weshalb soll eine Woche und ein Wochenende im Monat (also 10 Tage) nicht der Zustimmung bedürfen, die Hälfte der Zeit (14 Tage) aber schon? Das kann niemand erklären, denn es ist Willkür.

b) Wechselmodell mit symmetrischen Betreuungszeitanteilen

Das **KG (2012)**[36] hat die Möglichkeit einer paritätischen Umgangszeitverteilung angenommen und tenoriert: "*Der*

*[Seite 423]*

*Umgang des Kindes mit dem jeweiligen Elternteil wird dahingehend geregelt dass J... jeweils im Wechsel einer Woche beginnend Montag nach der Schule/dem Hort bei der Mutter und dem Vater lebt. (...) Die Weihnachtsferien verbringt das Kind im jährlichen Wechsel jeweils komplett bei einem Elternteil; die übrigen Ferienzeiten verbringen die Eltern jeweils zur Hälfte mit dem Kind."*

Anders das OLG Brandenburg, das diese Möglichkeit grundsätzlich verneint. In seiner Entscheidung **OLG Brandenburg (2012)** [37] hat es deswegen ein Urteil des **AG Potsdam (2011)**[38] aufgehoben, das tenoriert hatte: "*Der Umgang findet im sog. Wechselmodell statt. Das OLG monierte: "Die Anordnung des paritätischen Aufenthalts eines Kindes bei getrennt lebenden Eltern überschreitet die Umgangsregelungsbefugnis, die dem Familiengericht gem. § 1684 Abs. 3 BGB eingeräumt ist. (...) Er betrifft das Recht der Eltern, den Aufenthalt ihres Kindes zu bestimmen, und ist damit vom Umgangsrecht zu unterscheiden."* (a.a.O., Rz. 10) In einer früheren Entscheidung hatte das **OLG Brandenburg (2009)**[39] bereits die (unbegründete) Behauptung aufgestellt: "*... das Umgangsrecht [dient] nicht dazu, eine gleichberechtigte Teilhabe beider Elternteile am Leben des Kindes, etwa in Form eines Wechselmodells sicherzustellen."* (Rz. 13).

Das **AG Erfurt (2012)**[40] hat in einem Sorgerechtsstreit den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts als unverhältnismäßig abgelehnt, da eine Umgangsregelung im paritätischen Wechselmodell den geringeren Grundrechtseingriff in das Elternrecht darstellt, und hat von Amts wegen ein Umgangsverfahren eröffnet und die Betreuung im wöchentlichen Wechsel tenoriert. Zur Parität der Betreuungszeitanteile führte es aus: "*Beide Eltern müssen auf Augenhöhe weiterhin miteinander kommunizieren und entscheiden [dürfen]. Dazu gehört nach Auffassung des Gerichts auch, dass einstweilen festgelegt wird, dass der Betreuungsanteil für beide Eltern gleich ist. Das tradierte Modell des Aufenthalts des Kindes bei einem Elternteil und des Umgangs des Kindes mit dem anderen Elternteil, würde im vorliegenden Fall dazu führen, dass ein Ungleichgewicht zw. den beiden Eltern in Bezug auf die Tragung der Verantwortung für C. entstehen würde. Es würde dadurch eine Schiefelage zwischen den Eltern in der Beziehung und in der Verantwortung für C. perpetuiert."* (Rz. 60).

In einer aktuellen Entscheidung hat das **AG Erfurt (2014)**[41] seine Rechtsprechung fortgesetzt und eine alternierende Betreuung im wöchentlichen Wechsel für ein knapp 3-jähriges Kind angeordnet. Zur Begründung führt es aus, "*wenn als Ausgangspunkt heute anerkannt ist, dass es für die Betreuung des Kindes bzw. der Kinder kein feststehendes Modell gibt, und weiter anerkannt wird, dass die gelebte Beziehung des Kindes in seiner Liebe zu beiden Eltern grundsätzlich kindeswohlförderlich ist, kann sich das Recht an dieser Stelle nicht verweigern. Es muss also für das Familiengericht möglich sein, nicht nur ein paritätisches Betreuungsmodell in seiner Fortführung anzuordnen, als auch erstmals ein solches Wechselmodell anzuordnen."* (S. 7 oben) Das Gericht wendet sich gegen die Anordnung nach § 1671 BGB, weil diese damit verbunden sei, "*dass den Eltern jeweils anteilig ein Teilbereich der elterlichen Sorge entzogen werden müsste. Hierfür besteht aber von Rechtswegen keine Veranlassung."* (a.a.O.) Das Gericht stellt weiter fest: "*Eine Rechtsprechung, die die Anordnung eines Wechselmodells wegen der fehlenden Zustimmung der Mutter kategorisch ablehnt, verletzt das Elternrecht des Vaters nach Art. 6 des Grundgesetzes und Art. 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention."* (S. 11) (zum Grundrechtskontext siehe Teil 2 des Aufsatzes).

Das **AG Heidelberg (2014)**[42] hat in einer sehr bemerkenswerten Entscheidung, in der sich das Gericht ausführlich auch mit den verfassungsrechtlichen Implikationen befasst hat, ebenfalls einen wöchentlichen Wechsel tenoriert. Zur Begründung führt es u.a. aus: "*Die Voraussetzung des Wechselmodells sind zwei Eltern, die in der Lage sind, sich jeweils gut um die Kinder zu kümmern. Und Eltern, die ihre Kinder lieben. (S. 7) [...] Es ist im Jahre 2014, in Ansehung der umfassenden, auf Gleichstellung und Selbstverwirklichung abzielenden politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, einem Vater, der die gleiche Teilhabe am Leben seiner Kinder erreichen möchte, kaum mehr zu vermitteln, weshalb dies von der Zustimmung der Mutter abhängen soll, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und der Wunsch dem Kindeswohl am besten entspricht."* (S. 11)

### III. Rechtssystematische Verortung des Wechselmodells

#### 1. OLG-Entscheidungen zur rechtssystematischen Verortung

Nur wenige Gerichte haben die Frage, ob das Wechselmodell als Betreuungskonzept rechtssystematisch eine sorgerechtliche oder eine umgangsrechtliche Frage ist, explizit behandelt und die Senate, die diese Frage thematisiert haben, kommen zu widersprüchlichen Ergebnissen.

##### a) Umgangsregelung

Über Funktion und Ausmaß des Umgangsrechts sind die Gerichte offensichtlich unterschiedlicher Auffassung. Manche Entscheidungen verweisen lapidar darauf, dass das Umgangsrecht "*nicht der gleichberechtigten Teilhabe beider Eltern am*

*Leben des Kindes diene*" und lehnen mit dieser Begründung eine Ausweitung der Umgangszeiten bis zu einer annähernd paritätischen Zeitverteilung ab, z.B. **OLG Köln (2012)**[43]; **OLG Nürnberg (2011)**[44] und **OLG Brandenburg (2009)**[45]. Das **OLG Frankfurt a.M. (2009)**[46] betont sogar: *"Das Umgangsrecht ist nicht dafür da, das Kind zu erziehen (...) oder einen beabsichtigten, im*

[Seite 424]

*Sorgerechtsverfahren verfolgten, Aufenthaltswechsel vorzubereiten."* (S. 8).

Das **AG Erfurt (2012)**[47], **(2014)**[48] und das **AG Heidelberg (2014)**[49] haben die paritätische Betreuung im Umgangsverfahren angeordnet. Auch das **KG (2012)**[50] erkennt im Wechselmodell explizit eine Frage der Kindeswohlgerechten Umgangsregelung. Es hat die Sorgerechtsanträge beider Eltern abgewiesen und die Auffassung vertreten, das Wechselmodell sei *nur* im Wege einer Umgangsregelung durchsetzbar, da gegen ein wöchentliches Alternieren des Aufenthaltsbestimmungsrechts rechtliche und praktische Bedenken sprächen. Das KG entschied, dass es bei gemeinsamer elterlicher Sorge bleiben solle, *"weil die aktuellen Streitfragen zwischen den Eltern auch durch die Anordnung des Wechselmodells gelöst werden können und deshalb die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge bzw. des Aufenthaltsbestimmungsrechts und die Übertragung auf einen Elternteil allein nicht erforderlich ist."* (Rz. 9). Das Wechselmodell wurde sodann vom KG im Wege einer Umgangsanordnung geregelt.

## b) Sorgerecht

Das **OLG Brandenburg (2009)**[51] hat entschieden, dass eine *"Umgangsvereinbarung"* über ein paritätisches Wechselmodell - entgegen dem Wortlaut - tatsächlich materiell-rechtlich als *Sorgerechtsvereinbarung* zu qualifizieren sei (was für die Frage der prozessualen Anfechtbarkeit Bedeutung hat). Das **OLG Jena (2011)**[52] hat die Fortsetzung der paritätischen Betreuung durch Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf den das Wechselmodell befürwortenden Vater gelöst; eine Umgangsregelung wurde in dem Verfahren gar nicht erwogen. Die Entscheidung des **OLG Brandenburg(2012)**[53] hat ausdrücklich klargestellt, dass eine Wechselmodell-Absprache zwischen den Eltern eine Sorgerechtsvereinbarung sei: *"Auch die Vereinbarung mitsorgeberechtigter Eltern über ein Wechselmodell (...) geht über eine bloße Umgangsregelung hinaus. Sie stellt sich als Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts dar, an die jeder Elternteil bis zur wirksamen Abänderung dieser Bestimmung gebunden ist."* (Rz. 17). Das bedeutet, so das OLG, dass die Beendigung des Wechselmodells nur einvernehmlich erfolgen kann oder gerichtlich, durch Übertragung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechts auf einen Elternteil.

## c) Sorgerecht oder Umgangsrecht

Zwei OLG, die zur Frage der Verortung im Bereich elterlicher Sorge oder Umgangsrecht Stellung beziehen mussten, sahen sich in der Situation, dass der Antragsteller das Wechselmodell über das Umgangsrecht erlangen wollte, nachdem er es bereits im Verfahren um die elterliche Sorge nicht durchsetzen konnte: Das **OLG Brandenburg (2009)**[54] hat entschieden, dass ein im Sorgerechtsverfahren abgelehntes Wechselmodell nicht 'durch die Hintertür' des Umgangsrechts erlangt werden könne. So auch das **OLG Nürnberg (2011)**[55], das in diesem Fall des zweiten Anlaufs eines Vaters, ein Wechselmodell durchzusetzen, das Rechtsschutzbedürfnis in Frage gestellt hat. Beide Gerichte haben über die Anträge jedoch trotz der geäußerten Zweifel entschieden und damit anerkannt, dass beide Anträge möglich sind.

## 2. Literatur zur rechtssystematischen Verortung

Die rechtssystematische Verortung des Wechselmodells stößt in der Literatur auf wenig Interesse. Man findet Stimmen, die eine Anordnung des Wechselmodells im Rahmen des Umgangsrechts befürworten[56] und solche, die es ablehnen,[57] weil die Anordnung des Wechselmodells, so *Coester*, eine dem Ziel der Umgangsregelung, die vom Residenzmodell ausginge, zuwiderlaufende Handhabung sei.[58] *Giers* hat die Frage aufgegriffen und meint: *"Da es um den Aufenthalt des Kindes geht, dürfte es zutreffend sein, das Wechselmodell in den Kontext des Sorgerechts zu stellen."* Er empfiehlt Praktiker(inne)n jedoch zweigleisig zu fahren und im Rahmen des Sorgerechts einen Antrag zu stellen *"den Aufenthalt des Kindes wie folgt zu regeln..."* - dann folgt die Beschreibung des angestrebten Wechselmodells - *"hilfsweise auf eine entsprechende Ausgestaltung des Umgangsrechts gestützt"*[59] *Faber* hat in einem aktuellen Aufsatz sogar die Ansicht entwickelt, es gäbe sowohl ein "sorgerechtl. Wechselmodell" (bei dem sich die Eltern auch die Alltagsorge gem. § 1684 Abs. 1 Satz 2 BGB teilen) als auch ein nur "umgangsrechtliches Wechselmodell", bei dem zwar beide Eltern das Kind gleich häufig betreuen, ein Elternteil aber dennoch die überwiegende elterliche Verantwortung ausüben würde, weswegen ihm die Alltagsorge allein zustünde.[60]

## 3. Stellungnahme zur rechtssystematischen Verortung

Die **Wahl des Betreuungsmodells** ist *primär* eine **Frage der elterlichen Sorge**, denn es ist eine Entscheidung von grundlegender und weitreichender Bedeutung für das Kind, die alle Bereiche der Personensorge betrifft: die Pflege und Erziehung des Kindes, seine Beaufsichtigung und die Bestimmung des Aufenthalts (§ 1631 Abs. 1 BGB). Dies mag verdeutlicht werden, indem man sich vor Augen halte, dass das Wechselmodell ein "Gegenentwurf" zum Residenzmodell mit Umgangskontakten ist und sich in fünf wesentlichen Aspekten davon unterscheidet:

[Seite 425]

\* Eltern sind gleichberechtigt, sie tragen elterliche Verantwortung gemeinsam oder teilen sie sich auf, nicht nur in Grundsatzentscheidungen.

- \* Eltern verstehen sich als gleich wichtig für das Kind, es gibt keine primäre und sekundäre Bezugs- und Betreuungsperson.
- \* Kinder verbringen annähernd gleich viel Zeit bei beiden Eltern, nicht bei einem viel und beim anderen wenig.
- \* Kinder verbringen mit beiden Eltern ihren Alltag und teilen den Alltag der Eltern, es gibt nicht einen Alltagselternteil und einen Freizeitelternteil.
- \* Kinder sind bei beiden Eltern zuhause, es gibt nicht ein Zuhause und ein Besuchsquartier.

Das Umgangsrecht setzt im Konzept des Residenzmodells an, denn es sieht eine Hierarchie zwischen den Eltern vor, als einer Hauptbezugsperson und einem Besuchselternteil. Dies widerspricht der Prämisse gleichberechtigter Elternschaft im Wechselmodell. Dennoch ist seine **Anordnung im umgangsrechtlichen Verfahren nicht ausgeschlossen**, wofür mehrere Argumente sprechen:

- \* Die gängige Residenzmodellpraxis ist vom Gesetzgeber nicht ziel- oder zweckgerichtet beabsichtigt. Das BGB sagt nichts über Umfang und Dauer des Umgangsrechts aus; die gängige Praxis (mit 14-tägigem Wochenendumgang u.Ä.) ist allein aus der Rechtsprechung entwickelt worden.
- \* In den vergangenen Jahren wird das Residenzmodell in der Praxis vom Umgangsrecht her "aufgeweicht", da auch der nur umgangsberechtigte Elternteil meistens auch mit sorgeberechtigt ist und da ihm immer häufiger mehr als nur Wochenenden und Ferienwochen zugebilligt werden (so kommen Freitage, Montage und Tage unter der Woche hinzu).
- \* Aus Sicht der betroffenen Kinder kommt es ohnehin nicht auf die "Etiketten" Wechsel- oder Residenzmodell an, sondern entscheidend sind die gelebten Beziehungen.

Wenn im Umgangsrecht ein substantieller Zeitanteil mit beiden Eltern verbracht wird, der eine kontinuierliche Beziehung und das gemeinsame Erleben von Alltag und Freizeit beinhaltet, werden die Ziele des Wechselmodells auch im Rahmen des Umgangsrechts erreicht. Denn in Folge der gemeinsam verbrachten Zeit, die auch das Erleben von Alltag umfasst, werden die Eltern ungefähr gleich wichtig für ihr Kind sein, es wird sich bei beiden zuhause fühlen und nicht zu Besuch und, wenn die Eltern beide Verantwortung für ihr Kind tragen, sind die fünf o.g. Punkte, die das Wechselmodell vom Residenzmodell mit Besuchskontakten unterscheiden, durch das Umgangsrecht erreicht worden. Schließlich setzt das Wechselmodell keine ideale Symmetrie in allen Bereichen voraus.

Auch eine **funktionale Betrachtung** des Umgangsrechts erlaubt es, das Wechselmodell auch im Rahmen des Umgangsrechts zu verorten: Wenn das Umgangsrecht u.a. die Funktion hat *"einer Entfremdung vorzubeugen"*, so das BVerfG in ständiger Rechtsprechung seit **BVerfG (1971)**[61] und **BVerfG(2006)** [62], dann setzen Wechselmodell-Entscheidungen im Rahmen des Umgangsrechts an der richtigen Stelle an, denn die psychologische Forschung zum Wechselmodell[63], sowie rechtstatsächliche Untersuchungen des Residenzmodells[64] haben gezeigt, dass ein "typischer Wochenendumgang" in vielen Fällen eben *nicht* geeignet ist, einer Entfremdung zwischen Kind und Elternteil in ausreichendem Maße entgegenzuwirken.

Beraterhinweis

Das Wechselmodell ist also primär eine Frage der elterlichen Sorge, es kann aber auch im umgangsrechtlichen Verfahren angeordnet werden. **Anträge** auf Wechselmodell-Betreuung können **parallel bzw. hilfsweise** im Sorgerechts- wie Umgangsrechtsverfahren gestellt werden.

## Zusammenfassung Teil I:

Das paritätische Wechselmodell ist in den familienrechtlichen Vorschriften des BGB nicht ausdrücklich vorgesehen. Wenn es dem Kindeswohl am besten entspricht, kann das Wechselmodell erstens in analoger Anwendung nach § 1671 BGB angeordnet werden oder zweitens, wenn anderenfalls das Kindeswohl gefährdet ist, über § 1666 BGB. Obwohl das Wechselmodell primär eine Frage der elterlichen Sorge ist, kann es drittens auch im Rahmen einer Umgangsregelung nach § 1684 BGB angeordnet werden. Für alle drei Varianten gibt es in der Rechtsprechung gut begründete Beispiele. Die Entscheidung für das Betreuungsmodell sowie die konkrete Wechselfrequenz dürfen sich dabei ausschließlich am Kindeswohl orientieren (§ 1697a BGB).

Der Beitrag wird fortgesetzt.

nl

## Fußnoten:

[\*] Hildegund Sünderhauf ist seit 2000 Professorin für Familienrecht und Kinder- und Jugendhilferecht an der Evangelischen Hochschule Nürnberg und Autorin der Monografie "Wechselmodell: Psychologie - Recht - Praxis", Wiesbaden, Springer VS, 2013 (im Folgenden zitiert: Wechselmodell). Georg Rixe ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht in Bielefeld. Er hat den Abschnitt "Verfassungsrechtliche Bezüge des Wechselmodells" verfasst.

[1] AG Hannover v. 13.10.2000 - 608 F 2223/99 SO.

[2] Ausführliche Analyse der OLG-Argumentation bei Sünderhauf, Wechselmodell, S. 414 bis 484.

[3] Sünderhauf, Vorurteile gegen das Wechselmodell, Was stimmt - was nicht? Argumente in der Rechtsprechung und Erkenntnisse aus der psychologischen Forschung, FamRB 2013, 290-297 und 327-335.

[4] Empirische Daten für Deutschland sind nicht bekannt. Teilnehmer(innen) des AK 7 des 20. DFGT (2013) "erkennen in der Praxis eine steigende Bedeutung der Wechselmodell-Thematik", S. 126 (online Zugriff unter [www.dfgt.de/resources/2013\\_Arbeitskreis\\_7.pdf](http://www.dfgt.de/resources/2013_Arbeitskreis_7.pdf)). Zu den Gründen für den "Wechselmodell-Boom" vgl. *Sünderhauf*, Wechselmodell, S. 45 ff., zu den Voraussetzungen der Betreuung im Wechselmodell S. 89 ff.

[5] OLG Schleswig v. 19.12.2013 - 15 UF 55/13.

[6] OLG Jena v. 22.8.2011 - 2 UF 295/11.

[7] OLG Brandenburg v. 31.3.2010 - 13 UF 41/09.

[8] OLG Koblenz v. 12.1.2010 - 11 UF 251/09.

[9] OLG Karlsruhe v. 5.11.2013 - 5 UF 27/13.

[10] KG v. 28.2.2012 - 18 UF 184/09.

[11] AG Erfurt v. 14.9.2012 - 36 F 141/11.

[12] AG Erfurt v. 1.10.2014 - 36 F 1663/13, juris.

[13] AG Heidelberg v. 19.8.2014 - 31 F 15/14, juris (n.rkr.) - mit ausführlicher, auch verfassungsrechtlicher Begründung.

[14] OLG Brandenburg v. 21.6.2012 - 15 UF 314/11.

[15] AG Potsdam v. 17.10.2011 - 45 F 232/11.

[16] OLG Schleswig v. 19.12.2013 - 15 UF 55/13.

[17] OLG Koblenz v. 6.2.2014 - 7 UF 797/13; Ausgangsverfahren AG Altenkirchen - 4 F 207/13.

[18] Wobei der übliche Zusatz "gegen den Willen eines Elternteils" unnötig ist, denn wären die Eltern einig, gäbe es kein Gerichtsverfahren und folglich keine Anordnung.

[19] Vgl. Veit in Bamberger/Roth, § 1671 BGB Rz. 14.

[20] OLG Brandenburg v. 21.6.2012 - 15 UF 314/11.

[21] DFGT Kinderrechtskommission, federführend Prof. Dr. Coester, FamRZ 2014, 1157.

[22] 20. Deutscher Familiengerichtstag, 18. bis 21.9.2013, Arbeitskreis Nr. 7, online Zugriff unter [www.dfgt.de/resources/2013\\_Arbeitskreis\\_7.pdf](http://www.dfgt.de/resources/2013_Arbeitskreis_7.pdf).

[23] BVerfG v. 4.12.2002 - 1 BvR 1870/02.

[24] Gutjahr, Gerichtliche Entscheidungen über die elterliche Sorge und das Umgangsrecht im Zusammenhang mit dem Wechselmodell, FPR 2006, 301 (302).

[25] OLG Düsseldorf v. 14.3.2011 - 8 UF 189/10.

[26] OLG Brandenburg v. 21.6.2012 - 15 UF 314/11.

[27] OLG Koblenz v. 6.2.2014 - 7 UF 797/13.

[28] KG v. 28.2.2012 - 18 UF 184/09.



[29] OLG Jena v. 22.8.2011 - 2 UF 295/11.

[30] OLG Brandenburg v. 31.3.2010 - 13 UF 41/09.

[31] In der Entscheidung des OLG Hamm (2011) v. 25.7.2011 - 8 UF 190/10 wurde einem Vater, dessen Kind im Residenzmodell bei der Mutter lebte, die Ausweitung seiner Umgangszeiten hin zu einem paritätischen Wechselmodell u.a. mit dem Hinweis auf das Umgangsrecht der Mutter - bei der das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat - und die Freizeitgestaltung des Kindes (!) verwehrt (Rz. 5).

[32] AG Erfurt v. 1.10.2014 - 36 F 1663/13, juris.

[33] BGH v. 12.3.2014 - XII ZB 234/13.

[34] OLG Koblenz v. 12.1.2010 - 11 UF 251/09.

[35] OLG Karlsruhe v. 5.11.2013 - 5 UF 27/13.

[36] KG v. 28.2.2012 - 18 UF 184/09.

[37] OLG Brandenburg v. 21.6.2012 - 15 UF 314/11.

[38] AG Potsdam v. 17.10.2011 - 45 F 232/11, n.rkr.

[39] OLG Brandenburg v. 29.12.2009 - 10 UF 150/09.

[40] AG Erfurt v. 14.9.2012 - 36 F 141/11, FamRZ 2013, 1590 = ZKJ 2013, 31.

[41] AG Erfurt v. 1.10.2014 - 36 F 1663/13, juris.

[42] AG Heidelberg v. 19.8.2014 - 31 F 15/14, juris (n.rkr.) - mit ausführlicher (auch verfassungs-)rechtlicher Begründung.

[43] OLG Köln v. 14.3.2012 - 4 UF 235/11.

[44] OLG Nürnberg v. 22.7.2011 - 7 UF 830/11.

[45] OLG Brandenburg v. 29.12.2009 - 10 UF 150/09.

[46] OLG Frankfurt v. 11.5.2009 - 3 UF 402/07.

[47] AG Erfurt v. 14.9.2012 - 36 F 141/11, FamRZ 2013, 1590 - ZKJ 2013, 31.

[48] AG Erfurt v. 1.10.2014 - 36 F 1663/13, juris.

[49] AG Heidelberg v. 19.8.2014 - 31 F 15/14, juris (n.rkr.).

[50] KG v. 28.2.2012 - 18 UF 184/09.

[51] OLG Brandenburg v. 12.1.2009 - 9 WF 340/08.

[52] OLG Jena v. 22.8.2011 - 2 UF 295/11.

[53] OLG Brandenburg v. 21.6.2012 - 15 UF 314/11.

[54] OLG Brandenburg v. 29.12.2009 - 10 UF 150/09.

[55] OLG Nürnberg v. 22.7.2011 - 7 UF 830/11.

[56] Gutjahr (Fn. 23), S. 301.

[57] Heilmann, Die Gesetzeslage zum Sorge- und Umgangsrecht. Eine Bestandsaufnahme unter Einbeziehung aktueller Rechtsprechungstendenzen, NJW 2012, 16 (18 und 21).

[58] Coester, Wechselmodell und Sorgerecht für die Mutter Anmerkung zu BVerfG, FF 2009, 416, FF 2010, 10 (12).

[59] Giers, Die Rechtsprechung zum Wechselmodell, FamRB 2012, 383 (384).

[60] Faber, Das Wechselmodell im Kindschaftsrecht (elterliche Sorge/Umgang), JM 2014, 8.

[61] Beschl. v. 15.6.1971 - 1 BvR 192/70.

[62] Beschl. v. 26.10.2006 - 1 BvR 1827/06.

[63] Sünderhauf, Wechselmodell, S. 205 ff., Zusammenfassung auf S. 361 ff.

[64] Proksch, Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelung des Kindschaftsrechts - Studie im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz, 2002; *Tazi-Preve et al.*, Väter im Abseits. Zum Kontaktabbruch der Vater-Kind-Beziehung nach Scheidung und Trennung, 2007.

*von Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf, Nürnberg und FAFamR*

*Georg Rixe, Bielefeld[\*]*

|                        |   |
|------------------------|---|
| <b>Quelle:</b>         | FamRB - Der Familien-Rechts-Berater 11/2014, S. 418-425 |
| <b>ISSN:</b>           | 1618-8349   |
| <b>Dokumentnummer:</b> | FAMRB.2014.11.A.01                                      |

**Dauerhafte Adresse des Dokuments:** [https://www.wiso-net.de:443/document/FAMR\\_\\_FAMRB.2014.11.A.01](https://www.wiso-net.de:443/document/FAMR__FAMRB.2014.11.A.01)

Alle Rechte vorbehalten: (c) Verlag Dr. Otto Schmidt

 © GBI-Genios Deutsche Wirtschaftsdatenbank GmbH